

Wie Sie noch effizienter mit HAPAK-Pro arbeiten...

Rufen Sie uns an: +49(0)371 7006273

Uwe Gasiiecki

Grundlagen

"Unfertigen Leistungen"

Sehr geehrter HAPAK-Anwender, lieber Kunde,

Das Thema "unfertige Leistungen" erlangt in der Praxis immer mehr an Bedeutung. Ursachen liegen vor allem darin:

- Wunsch nach Einsparung von kurzfristiger Liquidität
- Gewachsenes betriebswirtschaftliches Wissen unserer Anwender
- Forderungen von Steuerbüros und Buchhalter
- Forderungen nach aussagekräftigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA)
- erhöhte Nutzung der HAPAK-Programm-Funktionalitäten und Module.

BEGRIFFLICHKEIT

Die Ausdrücke "unfertige Leistungen", "teilmfertige Leistungen", "teilmfertige Erzeugnisse" und sogar "in Bauausführung befindliche Arbeiten" oder "In Ausführung befindliche Bauaufträge" beschreiben letztlich Ein und Dasselbe: Sie haben etwas "gebaut", sind aber noch nicht fertig! Deshalb können Sie auch noch keine Schlussrechnung schreiben. Die unterschiedlichen Begriffe sind auch branchenabhängig. So nennt die Produktion ihre auf dem Band befindlichen Karossen "halbfertige Erzeugnisse", das Handwerk die gerade stattfindenden Malerarbeiten "unfertige Leistungen", der Häuslebauer seinen Rohbau "In Ausführung befindliche Bauaufträge"...

Wenn Sie noch keine Schlussrechnung geschrieben haben, haben Sie auch noch keinen Umsatz erzielt. Denn erst, wenn die Lieferung und Leistung erbracht worden ist, also z.B. erst, wenn das Haus fertig ist (Abnahme), ist das Werk vollbracht, die Lieferung und Leistung erbracht, jetzt erst haben Sie Umsatz generiert.

Merke: Schlußrechnung = Umsatz!

Und was ist dann mit den Abschlagsrechnungen, mit den Teilrechnungen, mit den Vorabrechnungen etc.? - Alle diese Rechnungen während der Ausführung Ihrer Arbeiten sind **Anzahlungsrechnungen** auf Ihr fertig zu stellendes "Werk", also nach dem Motto: "Auftraggeber, geben Sie mir mal 10.000,00 EUR, damit ich anfangen (oder weitermachen) kann!" Um diese Anzahlung zu erreichen, schreiben Sie eine pauschale Abschlagsrechnung (oder auch eine Teilrechnung) über die vereinbarte Höhe (oder über Aufmasse)!

Diese Rechnungen sind nicht steuerpflichtig!
Diese Rechnungen sind ja nur Anzahlungsaufforderungen, Sie sind kein Umsatz, also auch nicht umsatzsteuerpflichtig! Wenn diese Rechnungen durch Ihren Auftraggeber bezahlt werden, also wenn Sie die Anzahlung erhalten haben, ist die Zahlung steuerpflichtig.

Merke: Die ZAHLUNG ist steuerpflichtig!

Wenn also der Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung von Ihnen über 10.000 EUR erhält und nur 8.000 EUR bezahlt, dann sind auch nur die 8.000 EUR steuerpflichtig. Hierbei ist es vollkommen unerheblich, ob das Finanzamt Sie als Soll- oder Ist-Versteuerer eingestuft hat.

Merke: Anzahlungen werden immer wie Ist-Versteuerer behandelt.

Aber Umsatz haben Sie immer noch nicht erbracht. Also auch mit der nächsten Anzahlungsrechnung erbringen Sie keinen Umsatz und mit der nächsten und übernächsten auch nicht.... Wenn Sie ständig

keinen Umsatz machen, was steht denn dann in der ersten Zeile der BWA bei Umsatzerlöse? - Ja, richtig! Hier steht eine NULL-KOMMA-NUL-NULL!!!

Etwas tiefer in der BWA werden aber Ihre Kosten aufgelistet, die entstehen ja ständig auf Ihren Baustellen weiter... Sie haben Personalkosten, Sie haben Raumkosten, Sie haben Kfz-Kosten, Leasing, Kreditraten etc. etc. etc. und Ihr Handy benutzen Sie auch gerade zum Telefonieren...

In der letzten Zeile der BWA wird Ihnen also das "vorläufige Betriebsergebnis" errechnet: NULL minus Summe Kosten = Minus Irgendwas!

Ups! Sie und Ihre Mitarbeiter haben doch fleißig gearbeitet, Sie haben doch auch Geld bekommen, Sie können doch nicht im Minus stehen?! Rein BWA-Rechnerei stehen Sie aber im Minus und mit dieser BWA sollen Sie morgen zur Bank, wo über Ihre Zukunft entschieden wird...



Problem: Ihre "unfertigen Leistungen" fehlen in der BWA!

Was sind nun "**Unfertige Leistungen**" - oder wie auch immer genannt (siehe oben)?

Hierunter fallen all die Kosten, die für Ihre Baustellen angefallen sind. Ihre Baustellenkosten setzen sich zusammen aus:

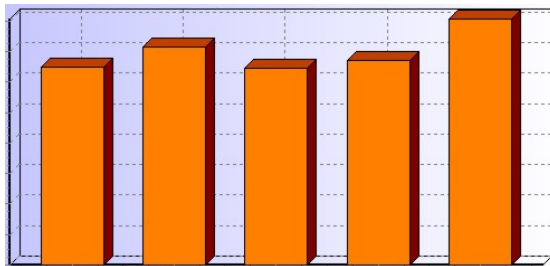
- Lohnstunden (Arbeitszeit)
- Materialeinkäufe (Eingangsrechnungen)
- Fremdleistungsrechnungen (Eingangsrechnungen)
- Gerätekosten (z.B. kalkulierte Kranstunden) und

u.U. einen Anteil von den allgemeinen Gemeinkosten Ihres Unternehmens, wenn diese

nicht schon in der Kalkulation des Selbst-Kosten-Lohn-Satzes eingerechnet wurden.

Merke: Alle Baustellenkosten sind "unfertige Leistungen"!

Hierbei liegt die Betonung auf "KOSTEN"! Sie dürfen also keinen Gewinnanteil oder kalkulierten Zuschlag/Aufschlag mit einrechnen. Den Gewinn realisieren Sie erst mit der Schlussrechnung!



Diese Kosten werden je Baustelle Monat für Monat ermittelt, für das

Gesamtunternehmen summiert und der Buchhaltung/dem Steuerbüro als "unfertige Leistungen" gemeldet.

Die Buchhaltung bucht diesen Betrag auf "Bestandsveränderungen/uE/uL". Dieser Betrag erscheint nun in der 2. Zeile der BWA und trägt somit gemeinsam mit den Umsatzerlösen zur Gesamtleistung Ihres Unternehmens bei. Dies bedeutet schlichtweg, dass das oben beschriebene Minus am vorläufigen Ergebnis am Ende Ihrer BWA sehr stark reduziert wird.

Vergessen Sie dabei nicht, dass Sie rein rechnerisch noch keinen Gewinn realisiert haben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wenn Sie bestrebt sind, von Ihrer Buchhaltung oder Ihrem Steuerbüro aussagekräftige Zahlen in der BWA zu erhalten, dann sollten Sie sich mit der Ermittlung der unfertigen Leistungen beschäftigen.

HAPAK-Pro bietet Ihnen dazu sämtliche Möglichkeiten. Es werden sämtliche baustellenbezogenen Kosten erfasst und über die projektübergreifende Auswertung in der

Nachkalkulation die "unfertigen Leistungen" ermittelt.

Praxisfälle

"Unfertige Leistungen" werden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht ermittelt. Die Buchhaltung / Steuerbüro "will" oder "muß" aber irgendwas buchen. Bevor die Buchhaltung Ihnen erklärt, was Sie soeben gelernt haben, bucht sie "auf eigene Faust" irgendwas. So kommt es vor, dass fatale Fehler gemacht werden, wie z.B.:

- Abschlags- und Teilrechnungen werden als Umsatz verbucht, den Sie sofort umsatzversteuern müssen. Ihre Monatsauswertungen werden somit außerdem "verschönert".
- "Unfertige Leistungen" werden überhaupt nicht berücksichtigt, weshalb Ihr vorläufiges Betriebsergebnis viel zu hohe negative Zahlen ausweist.
- "Unfertige Leistungen" werden nur für den Jahresabschluß (also nur bis zum Geschäftsjahresende) berechnet und berücksichtigt. Unterjährig wird darauf kein Wert gelegt... Die Folge: Ihre monatlichen BWA`s sind nicht das Papier wert, auf dem sie geschrieben worden sind...
- Von den Beträgen der Abschlagsrechnungen werden pauschal 20% angeblicher Gewinnanteil abgezogen und als "unfertige Leistungen" gebucht. Sie haben aber doch noch gar nicht angefangen, auf der Baustelle zu arbeiten, Sie haben also doch noch gar keine "unfertigen Leistungen"... Ihre Gesamtleistung wird aber um diesen Betrag "verschönert"... Nun, gut, man kann sich ja einiges schönreden, aber ob

das unbedingt auf die BWA zutreffen muss....

- Nachunternehmerleistungen (Fremdleistungen) werden nicht berücksichtigt.
- Material wird doppelt erfasst, nämlich als Eingangsrechnungen und als noch nicht auf der Baustelle verbaut (Lagerbestand).

Es gibt auch Fälle, in denen halbherzig mit den "unfertigen Leistungen" und somit mit den "Bestandsveränderungen" und schließlich auch mit Ihren Betriebsergebnissen umgegangen wird.

Einige Buchhalter "verrechnen" die Bestandsveränderungen mit den geschriebenen Teil-/Abschlags-/Voraus-/Anzahlungsrechnungen. Sie verringern also die Bestandsveränderungen um die geschriebene Anzahlungsrechnung! Wieso? Sie ist doch kein Umsatz! Die logische und rechnerische Schlussfolgerung ist: Die Bestandsveränderungen werden um diesen Betrag gekürzt. Diese Kürzung schlägt sofort durch und kürzt das Betriebsergebnis. ... Und heute haben Sie den Banktermin?

HAPAK-Pro hat in den Auswertungen der "unfertigen Leistungen" den Optionspunkt "Datum der letzten Ausgangsrechnung berücksichtigen". Das hat aber nichts mit der oben beschriebenen Kürzung zu tun, wie das schon mal ausgelegt wurde. Hier kann und wird berücksichtigt werden, dass es sogenannte Teil-/Schlussrechnungen gibt, die immer mal wieder entstehen (können). Beispiele dafür gibt es in der Vergangenheit und Gegenwart genug:

- Umsatzsteuererhöhungen
- Einführung § 13 b
- Konkurs des Auftraggebers
- Einstellung Ihrer Arbeiten wegen Ausbleiben der Kundenzahlungen
- etc. etc.

In all diesen Fällen müssen Sie eine (Teil-) Schlussrechnung schreiben, die als Umsatz verbucht wird. Also alle noch zusätzlich anfallenden (neuen) Kosten auf Ihren Baustellen müssen ab diesem Datum neu von Null berechnet werden.

Wie ändern sich die Bestandsveränderungen/uL/uE?



Sie wissen, dass die Bestandsveränderungen summiert mit den Umsatzerlösen direkten Einfluss auf das

Betriebsergebnis Ihres Unternehmens haben. Die Kosten auf Ihren Baustellen erhöhen sich ständig, was ja vollkommen richtig und logisch ist, weil Sie ja dort auch arbeiten und die Kosten weiterlaufen. Schließen Sie aber eine Baustelle ab und schreiben für diese die Schlussrechnung, mindert der Kostenanteil dieser Baustelle den Wert der Bestandsveränderungen.

Und so sieht es doch bei Ihnen auch aus: Sie beginnen Baustellen und Sie beenden Baustellen. Interessant für die "unfertigen Leistungen" sind also die unbeendeten Baustellen und von denen diejenigen, die über einen oder mehrere Monatswechsel hinaus bestehen.

HAPAK-Pro kann Ihnen die unfertigen Leistungen mit wenigen Mausklicks anzeigen und betrachtet dabei selbstverständlich nur die Baustellen/Projekte, die noch kein Ende-Datum haben.

P.S.

Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich keine buchhalterische und steuerliche Beratung durchführe. Ich zeige nur auf, was mit HAPAK-pro möglich ist. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

Urheberrecht

Eigentlich muss ich das nicht unbedingt hier separat erwähnen, weil dies von Gesetzeskraft so ist, aber ich tue es dennoch:

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Reproduktion, Duplikation, Kopien und Weitergabe sowie der Vertrieb dieses Schriftsatzes, ist weder ganz noch auszugsweise gestattet. Es ist strengstens untersagt, eine elektronische, digitale, gedruckte, mechanische oder sonstige Technik zur Vervielfältigung anzuwenden. Ausgenommen davon sind eine Sicherheitskopie auf dem eigenen EDV-System sowie das schriftliche Einverständnis des Autors zur Vervielfältigung, dass aber die Zahlung von Lizenzgebühren voraussetzt.

Die Verletzung des Urheberrechts wird strafrechtlich verfolgt.

Wir alle investieren viel Arbeit und Zeit in unsere Aus- und Weiterbildung. Insofern stellt die Verletzung der hier beschriebenen Urheberrichtlinien geistigen Diebstahl dar und wäre außerdem noch total unfair.

Liebe Leserinnen und Leser, bringen Sie nicht meine Ratgeber quasi mit „eigenen Worten“ unter anderem Namen heraus.

Herzlichen Dank.

Ihr

Uwe GasiECKi